

# **Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Europa-Universität Flensburg (Berufungssatzung)**

Vom 18. Januar 2023

Bekanntmachung NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 4

Tag der amtlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 18. Januar 2023

Aufgrund § 6 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 26. Oktober 2022 die folgende Satzung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Verfahrensbeteiligte
- § 3 Einleitung des Berufungsverfahrens
- § 4 Ausschreibung
- § 5 Berufungsausschuss
- § 6 Klärung von Befangenheiten
- § 7 Einladung von Bewerberinnen und Bewerbern
- § 8 Auswärtige Gutachten
- § 9 Berufungsvorschlag
- § 10 Sondervoten
- § 11 Ruferteilung
- § 12 Verfahren nach Ruferteilung
- § 13 Information der Bewerberinnen und Bewerber
- § 14 Juniorprofessur
- § 15 Berufungsverfahren bei Verzicht auf Ausschreibung
- § 16 Hausberufung
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

## **§ 1 Grundsätze**

(1) Diese Satzung regelt die Durchführung von Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und -professoren an der Europa-Universität Flensburg.

(2) Das Berufungsverfahren ist zielgerichtet und zügig durchzuführen.

(3) Die Unterlagen und Inhalte des Bewerbungs- und Berufungsverfahrens sind vertraulich zu behandeln und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

## **§ 2 Verfahrensbeteiligte**

Wesentlich am Verfahren beteiligt sind:

1. der Präsident oder die Präsidentin der Europa-Universität Flensburg als Einstellungsbehörde;
2. das Präsidium der Europa-Universität als für die Struktur und Entwicklung der Universität maßgebliches leitendes Kollegialorgan;
3. der betroffene Fachbereichskonvent als das für den Berufungsvorschlag maßgeblich zuständige Gremium;
4. das betroffene Dekanat als für die Steuerung des Prozesses und die strategische Ausrichtung der Fakultät zuständige Institution;
5. der Berufungsausschuss als für die Vorbereitung des Berufungsvorschlages zuständiger nichtständiger Ausschuss des Fakultätskonvents und
6. der Senat der Europa-Universität Flensburg als zur Stellungnahme zum Berufungsvorschlag vorgesehenes Gremium.

Zum Verfahren hinzuziehen sind insbesondere unter den hier oder im Gesetz geregelten Voraussetzungen:

1. in der Regel mindestens 2 externe Gutachterinnen und Gutachter;
2. die Schwerbehindertenvertretung und
3. die Gleichstellungsbeauftragte der betroffenen Fakultät.

### **§ 3 Einleitung des Berufungsverfahrens**

(1) Die Personalabteilung nimmt 24 Monate vor dem regulären Ausscheiden einer Professorin beziehungsweise eines Professors Kontakt mit der Fakultät auf.

(2) Wird eine vorhandene Stelle für eine Professur oder Juniorprofessur frei, prüft die Fakultät unter Einbezug des betreffenden Instituts, ob eine Nachbesetzung erfolgen und ob gegebenenfalls die Fachausrichtung, das Aufgabengebiet oder die Wertigkeit der Professur geändert werden soll. Im Falle einer Umwidmung sind die zur beabsichtigten Neuausrichtung führenden strategischen Überlegungen schriftlich darzulegen. Auch die zu erwartende Bewerberinnen- und Bewerberlage soll dargelegt werden. Dies erfolgt unter Berücksichtigung des Struktur- und Entwicklungsplanes der Universität und des Wiederzuweisungsantrages.

(3) Soll die Stelle einer Professorin oder eines Professors beziehungsweise einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors neu eingerichtet werden, beantragt das zuständige Dekanat beim Präsidium die Einleitung eines Berufungsverfahrens und gibt den Zeitpunkt an, zu dem die Stelle besetzt werden soll. Das Dekanat formuliert nach vorheriger Anhörung des betroffenen Instituts und des Konvents anhand des Struktur- und Entwicklungsplanes und unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse die Widmung und die genauere Aufgabenbeschreibung in Lehre und Forschung.

(4) Das Präsidium prüft und entscheidet, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung eine freie oder freiwerdende Stelle für Professorinnen oder Professoren befristet oder unbefristet besetzt oder wiederbesetzt werden soll.

(5) Von der Ausschreibung der Professur kann unter den gesetzlichen Bedingungen abgesehen und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht werden. Die Einzelheiten werden in § 15 dieser Satzung geregelt.

## **§ 4 Ausschreibung**

(1) Der Antrag auf Einleitung des Berufungsverfahrens wird dem Präsidium zusammen mit einer Begründung und dem Ausschreibungstext vorgelegt.

(2) Der Ausschreibungstext muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben; insbesondere sind anzugeben:

1. das Fachgebiet,
2. das Institut oder die wissenschaftliche Einrichtung, dem die Stelle zugeordnet ist;
3. die Funktionsbeschreibung der Stelle, insbesondere die wahrzunehmenden Lehr- und Forschungsaufgaben einschließlich des Umfangs der Lehrverpflichtung;
4. die Besoldungs- oder Vergütungsgruppe;
5. die formalen Voraussetzungen, insbesondere Promotion und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen gemäß § 61 Absatz 1 Nr. 5 a HSG;
6. gegebenenfalls der Hinweis auf die Notwendigkeit von Angaben über nachweisbare Lehrerfahrungen gemäß § 61 Absatz 3 HSG;
7. bei der Ausschreibung einer befristeten Stelle gegebenenfalls der Hinweis auf die Umwandlungs- oder Entfristungsmöglichkeit und
8. bei Juniorprofessuren gemäß §§ 62 Absatz 4 Satz 6, 64 HSG gegebenenfalls der Hinweis auf eine Dauerbeschäftigungsoption.

(3) Die Ausschreibung wird dem Ministerium durch das Präsidium angezeigt; das Ministerium kann gemäß § 62 Absatz 2 Satz 3 HSG innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Ausschreibung widersprechen.

(4) Die Ausschreibung von Professuren erfolgt nach Ablauf der Widerspruchsfrist und soweit das Ministerium keinen Widerspruch erhoben hat in den entsprechenden nationalen sowie gegebenenfalls internationalen Medien. Über das Medium entscheidet das Präsidium im Benehmen mit dem jeweiligen Institut.

(5) Ungeachtet der Ausschreibung ist der Berufungsausschuss in jedem Stadium des Verfahrens berechtigt, aktiv Bewerberinnen und Bewerber zu rekrutieren.

## **§ 5 Berufungsausschuss**

(1) Der Konvent wählt im Einvernehmen mit dem Präsidium durch Wahl einen Berufungsausschuss. Dessen Tätigkeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die vom Dekanat einzu-berufen und zu leiten ist. Sie endet mit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle oder dem Abbruch des Besetzungsverfahrens. Dieser ist durch das Präsidium festzustellen.

(2) Der Berufungsausschuss für eine Junior- oder W2-Professur setzt sich im Regelfall zusammen aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und einer Studierenden oder einem Studierenden. Der Berufungsausschuss für eine W3-Professur setzt sich im Regelfall zusammen aus fünf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, zwei Angehörigen der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und zwei Studierenden oder einem Studierenden.

(3) Der Berufungsausschuss soll geschlechtsparitätisch besetzt sein. Mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer soll einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule angehören.

(4) Derzeitige oder ehemalige Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber dürfen nicht Mitglieder des Berufungsausschusses sein.

(5) Ein Mitglied des Präsidiums ist berechtigt, als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Berufungsausschusses teilzunehmen.

(6) Der Konvent kann für alle Mitgliedergruppen Ersatzmitglieder wählen, die im Falle des Ausscheidens oder der dauerhaften Verhinderung von Mitgliedern des Berufungsausschusses in der Reihenfolge ihrer Benennung durch den Konvent in den Berufungsausschuss nachrücken, ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung des Konventes bedarf. Sollten keine Ersatzmitglieder bestimmt worden oder die Liste erschöpft sein, ist eine Nachwahl durch den Konvent durchzuführen. Der Dekan oder die Dekanin als Konventsvorsitzender oder Konventsvorsitzende entscheidet darüber, ob hierfür ein hochschul- oder fakultätsinterner Aufruf erfolgt oder ob gezielt Personen angefragt werden sollen, die fachlich und persönlich infrage kommen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät hat das Recht, an allen Sitzungen des Berufungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie kann verlangen, dass eine von ihr benannte Frau oder ein von ihr benannter Mann aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber in die Vorstellung und Begutachtung einbezogen wird; sie kann eine Professorin als Gutachterin vorschlagen. Sie ist zu dem Vorschlag des Berufungsausschusses zu hören. Ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen.

(8) Ergeben sich Hinweise auf eine Schwerbehinderung einer Bewerberin oder eines Bewerbers, ist die Schwerbehindertenvertretung an dem Verfahren zu beteiligen.

(9) Der Vorsitz wird von einem Mitglied des Berufungsausschusses aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren übernommen. Sie oder er soll grundsätzlich Professorin oder Professor der jeweiligen Fakultät sein, an der die Stellenbesetzung erfolgt. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Berufungsausschusses und vertritt ihn nach außen.

(10) Bei gemeinsamen Berufungsverfahren mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen wird im jeweiligen Kooperationsvertrag deren Beteiligung am Berufungsverfahren geregelt.

(11) Der Berufungsausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen auf Antrag in geheimer Abstimmung. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

(12) Beschlüsse des Berufungsausschusses können in Videokonferenzen gefasst werden. Entscheidungen in geheimen Abstimmungen erfolgen in einem gesicherten elektronischen Verfahren. Hierfür ist eine geeignete, durch Beschluss des Fakultätskonvents bestimmte Software einzusetzen. Offene Abstimmungen in Videokonferenzen erfolgen per Handzeichen.

## **§ 6 Klärung von Befangenheiten**

(1) Nach Eingang der Bewerbungen prüft der Berufungsausschuss, ob eines seiner Mitglieder befangen sein könnte. Eine Befangenheit kann insbesondere vorliegen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber in die engere Auswahl kommt, die oder der

1. zu einem Mitglied des Berufungsausschusses in einem verwandtschaftlichen oder vergleichbaren persönlich nahen Verhältnis steht,
2. mit einem Mitglied des Berufungsausschusses in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht oder in den letzten fünf Jahren stand oder

3. durch ein Mitglied des Berufungsausschusses bei der Promotion oder Habilitation als Erstgutachter betreut wurde.

(2) Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, den Berufungsausschuss über ihre mögliche Befangenheit zu unterrichten. Dieser entscheidet, ob dieses Ausschussmitglied an den weiteren Beratungen teilnehmen kann.

(3) Der Ausschuss entscheidet, wie im Einzelfall mit Befangenheiten umgegangen wird. In der Regel nehmen befangene Ausschussmitglieder nicht an den Beratungen und Abstimmungen zu der jeweiligen Person teil.

(4) § 81 LVwG findet entsprechende Anwendung.

## **§ 7 Einladung von Bewerberinnen und Bewerbern**

(1) In der Regel sollen nicht mehr als acht geeignete Bewerberinnen und Bewerber zur Vorstellung eingeladen werden. Die Eingeladenen sind darüber zu informieren, dass Reisekosten für die Vorstellungstermine nach Landesrecht nicht übernommen werden dürfen. Spätestens mit der Einladung sind die Bewerberinnen und Bewerber aufzufordern, für die ausgeschriebene Stelle eine vom Berufungsausschuss festzulegende Zahl einschlägiger Publikationen einzureichen. Der Berufungsausschuss kann auch entscheiden, zunächst Schriften anzufordern und anschließend Bewerberinnen und Bewerber einzuladen. Die Einladungen zu Vorstellungsveranstaltungen sollen geschlechterparitätisch erfolgen unter der Maßgabe, dass die Einzuladenden die gesetzlichen und die durch die Ausschreibung definierten Voraussetzungen für die Besetzung der Professur erfüllen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten möglich.

(2) Vorstellungsveranstaltungen bestehen in der Regel aus:

1. einem hochschulöffentlichen fachgebietsbezogenen Vortrag mit frei gewähltem Thema und einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung mit vorgegebenem Thema von angemessener Dauer,
2. einer Diskussion, in der auch das künftige Forschungsprofil und das Lehrkonzept dargestellt werden sollen,
3. einem nichtöffentlichen Gespräch mit den Mitgliedern des Berufungsausschusses und
4. einem nichtöffentlichen Gespräch mit Studierenden der Fakultät.

Die Vorstellungsveranstaltungen sind in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen; sie sollen binnen drei Monaten nach Bewerbungsschluss abgewickelt sein. Der oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses berichtet dem Präsidium über die Gründe einer Verlängerung der Verfahrensdauer.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt ihrer möglichen Ernennung über 52 Jahre alt sein werden und bisher noch keinen Beamtenstatus innehaben, sind darüber zu informieren, dass eine Verbeamtung unter Umständen nicht möglich sein wird. Sie sind zu befragen, ob sie auch für den Fall einer Einstellung im Angestelltenverhältnis ihre Bewerbung aufrechterhalten.

## **§ 8 Auswärtige Gutachten**

(1) Für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die gegebenenfalls in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden sollen, sind unmittelbar nach dem letzten Vortrag, nicht später

als zwei Wochen danach, mindestens zwei vergleichende Gutachten über die wissenschaftlichen Leistungen und über die Eignung für die Stelle von auswärtigen unabhängigen Professorinnen oder Professoren anzufordern. Die Gutachterinnen und Gutachter werden vom Berufungsausschuss benannt. Bei ihnen darf kein Grund zur Annahme von Befangenheit im Sinne von § 6 Absatz 1 vorliegen. Eine entsprechende Erklärung wird von ihnen im Zuge der Mitteilung über die Benennung eingefordert.

(2) Den Gutachterinnen und Gutachtern soll der Ausschreibungstext übermittelt werden. Ihnen werden die Bewerbungsunterlagen nebst den eingereichten Schriften zur Verfügung gestellt. Den Gutachterinnen und Gutachtern sollen weitere Vorinformationen, die ihre Aufgaben einschränken können, nicht gegeben werden.

## **§ 9 Berufungsvorschlag**

(1) Nach Eingang der Gutachten entscheidet der Berufungsausschuss möglichst schnell über die Aufstellung eines Berufungsvorschlages. Dieser soll in der Regel drei Namen mit einer Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Ausnahmsweise und nur mit besonderer Begründung kann abweichend hiervon ein Berufungsvorschlag mit weniger oder mehr Namen vorgelegt werden. Dies gilt nicht im Falle eines Berufungsverfahrens unter Verzicht auf Ausschreibung gemäß § 15.

(2) Der Berufungsvorschlag und insbesondere die Rangfolge sind zu begründen. Dies erfolgt federführend durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Berufungsausschusses.

(3) Die Empfehlung für den Berufungsvorschlag wird vom Berufungsausschuss in geheimer Abstimmung beschlossen.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses fasst das Ergebnis der Beratungen im Berufungsausschuss in einem Bericht zusammen und leitet diesen einschließlich der abgegebenen Sondervoten unverzüglich dem Präsidenten oder der Präsidentin zu. Dabei sind der Abschlussbericht des Berufungsausschusses, die externen Gutachten und die Sitzungsprotokolle des Berufungsausschusses zugänglich zu machen

(5) Der Berufungsvorschlag ist dem Konvent nach Prüfung durch den Präsidenten oder die Präsidentin über das Dekanat zur Entscheidung vorzulegen. Dem Konvent sind dabei der Abschlussbericht des Berufungsausschusses, die externen Gutachten und die Sitzungsprotokolle des Berufungsausschusses zugänglich zu machen.

(6) Über den von dem Berufungsausschuss vorgelegten Besetzungsvorschlag entscheidet der Konvent in geheimer Beratung und Abstimmung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses ist an den Beratungen des Konvents über den Berufungsvorschlag zu beteiligen.

(7) Die studentischen Mitglieder des Konvents sind gemäß § 62 Absatz 5 Satz 3 HSG zu der pädagogischen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zu hören. Ihre Stellungnahme sowie die Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung sollen bei der Abstimmung im Konvent über den Berufungsvorschlag berücksichtigt werden.

(8) Die Dekanin oder der Dekan fasst die Beratung im Fakultätskonvent zusammen und leitet den Berufungsvorschlag einschließlich der abgegebenen Sondervoten unverzüglich dem Präsidenten oder der Präsidentin zu.

(9) Stimmt der Präsident oder die Präsidentin dem Berufungsvorschlag nicht zu, so kann sie oder er den Berufungsvorschlag einmal zur erneuten Beratung und Stellungnahme an die

betroffene Fakultät zurückverweisen; die Dekanin oder der Dekan leitet den daraufhin gefassten Beschluss des Fakultätskonvents mit einem erläuternden Bericht der Präsidentin oder dem Präsidenten zur endgültigen Beschlussfassung zu.

(10) Der Präsident oder die Präsidentin holt die Stellungnahme des Senats zu dem Berufungsvorschlag ein. Dem Senat sind dabei der Abschlussbericht des Berufungsausschusses, die externen Gutachten und die Sitzungsprotokolle des Berufungsausschusses zugänglich zu machen. Der Senat berät und beschließt über seine Stellungnahme zum Berufungsvorschlag in geheimer Sitzung.

## **§ 10 Sondervoten**

(1) Die Mitglieder des Berufungsausschusses, die bei der Entscheidung überstimmt worden sind, können dessen Berufungsvorschlag ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt dargestellt und rechtzeitig schriftlich zur Sitzung des Fakultätskonvents, in der über den Berufungsvorschlag entschieden werden soll, eingereicht werden

(2) Die Mitglieder des Fakultätskonvents, die bei der Entscheidung überstimmt worden sind, können dem vom Fakultätskonvent beschlossenen Berufungsvorschlag ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt dargestellt und binnen einer Woche nach der Sitzung schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan eingereicht werden. Das Recht zur Abgabe eines Sondervotums begründet kein Recht zur Akteneinsicht.

## **§ 11 Ruferteilung**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident prüft den Berufungsvorschlag insbesondere in rechtlicher, verfahrensmäßiger und inhaltlicher Hinsicht.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident erteilt den Ruf, der in der Regel sechs Wochen befristet ist. Sie oder er informiert die übrigen Listenplatzierten und das Dekanat über die Ruferteilung.

## **§ 12 Verfahren nach Erteilung des Rufes**

Zur Vorbereitung des Berufungsgespräches mit dem Präsidium soll von der zu berufenden Person ein Positionspapier über die Vorstellungen in Lehre und Forschung und die dafür erforderliche Ausstattung eingeholt werden.

## **§ 13 Information der Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Allen Bewerberinnen und Bewerbern wird der Eingang ihrer Bewerbungsunterlagen unverzüglich bestätigt.

(2) Nach erfolgter Ernennung sind die Bewerbungsunterlagen den nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern zurückzugeben. In dem Begleitschreiben ist zu vermerken, dass mit der inzwischen erfolgten Ernennung das Berufungsverfahren beendet ist. Den Bewerberinnen und Bewerbern, die auf der Berufsungsliste genannt sind, teilt das Präsidium die Platzziffer mit.

## **§ 14 Juniorprofessuren**

(1) Bei der Besetzung von Juniorprofessuren sind die Regelungen dieser Satzung entsprechend anzuwenden. Es ist darzulegen und in den Ausschreibungstext aufzunehmen, ob eine Tenure-Track-Professur vorgesehen ist. Darüber hinaus ist bei der Einleitung des Berufungsverfahrens eine Stellungnahme des Instituts zur Ausstattung und Arbeitsfähigkeit der Juniorprofessur vorzulegen.

(2) Auf eine Tenure-Track-Professur kann nur berufen werden, wer nach der Promotion die Hochschule gewechselt hat oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Europa-Universität Flensburg wissenschaftlich tätig war.

## **§ 15 Berufungsverfahren bei Verzicht auf Ausschreibung**

(1) Bei einem Verzicht auf Ausschreibung gemäß § 62 Absatz 2 Satz 5 Hochschulgesetz wird ein vereinfachtes Berufungsverfahren durchgeführt.

(2) Die Entscheidung über den Verzicht auf Ausschreibung trifft das Präsidium auf Vorschlag oder nach Anhörung der Fakultät und des betroffenen Instituts. Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist vor der Entscheidung anzuhören.

(3) Das Ministerium muss dem Verzicht auf Ausschreibung zustimmen.

(4) Im Rahmen des vereinfachten Berufungsverfahrens wird im Fall eines Konkurrenzangebots gemäß § 62 Absatz 2 Satz 5 Nr. 1 und einer Berufung von W2 auf W3 gemäß Satz 5 Nr. 3 auf die Einsetzung eines Berufungsausschusses verzichtet. Vor der Unterbreitung eines entsprechenden Angebotes sind die Lehrevaluationen der betreffenden Person zu prüfen und die Gleichstellungsbeauftragte zu hören. Ihre Stellungnahme ist den Unterlagen beizufügen. Die Studierenden sind zu der pädagogischen Eignung zu hören und den Professorinnen und Professoren der Fakultät ist die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Die entsprechende Beschlussfassung des Konvents ist vom Dekanat vorzubereiten. Der Beschluss ist vom Dekanat dem Präsidium zuzuleiten. Soll der Weggang einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors verhindert werden, ist zudem zu prüfen, ob die betreffende Person nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hat oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Europa-Universität Flensburg wissenschaftlich tätig war.

(5) Im Rahmen des vereinfachten Berufungsverfahrens wird im Falle des § 62 Absatz 2 Satz 5 Nr. 2 HSG ein Berufungsausschuss gebildet, der zugleich die Aufgaben der Evaluationskommission nach der Satzung zur Zwischen- und Endevaluation der Leistungen von Juniorprofessorinnen und -professoren an der Europa-Universität Flensburg (JunProfEvalS) wahrnimmt. Das weitere Verfahren richtet sich nach den §§ 7 bis 10 der JunProfEvalS sowie nach § 8 der Satzung über die Strukturen, Verfahren und Merkmale von Tenure-Track-Professuren an der Europa-Universität Flensburg (TTP-Satzung).

## **§ 16 Hausberufung**

Mitglieder der Europa-Universität Flensburg dürfen nach § 62 Absatz 4 Satz 5 HSG nur in begründeten Ausnahmefällen berufen werden. Der begründete Ausnahmefall ist durch den Berufungsausschuss im Berufungsvorschlag zu dokumentieren.



## **§ 17 Übergangsbestimmungen**

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ausgeschriebene Professuren gilt die Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Europa-Universität Flensburg vom 30. Januar 2017 in der Fassung der zweiten Änderung vom 26. November 2020 nach Maßgabe der Vorschriften der Verfassung der Europa-Universität Flensburg vom 9. August 2022 weiter.

## **§ 18 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. März 2023 in Kraft. Die Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Europa-Universität Flensburg (Berufungssatzung) vom 30. Januar 2017 (NBI. HS MSGWG Schl.-H., S. 7), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 83), tritt damit außer Kraft.

Flensburg, den 18. Januar 2023

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident der Europa-Universität Flensburg